

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ

79

Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Ziel ist es, zum Schutz der Gewässer und zur Umsetzung des § 57 Wasserhaushaltsgesetz den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern. Der Stand der Technik ist mit den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung festgelegt. Derzeit entsprechen von allen Kleinkläranlagen, die es in Thüringen gibt, ca. 2 % dem Stand der Technik. Als Indikator für die Wirksamkeit der Förderung ist dabei die Erhöhung der Anzahl der geförderten und dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erfassen.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere Nr. 4.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO und § 44 ThürLHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sowie das Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ferner gilt die Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 – ABl. L 379 der EU vom 28.12.2006 S. 5).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für den dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen

- a) auf Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden,
- b) auf Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht innerhalb von 15 Jahren an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden, sofern eine entsprechende Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vorliegt,
- c) auf Grundstücken, die an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen sind, für die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen ist, diese nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt
- d) sowie für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Der Freistaat Thüringen gewährt zudem Zuwendungen für die Beratungs- und Organisationsleistung der Träger der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für Kleinkläranlagen für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken. Die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage stellt keine Ersterschließung dar, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger für die Zuwendungen für grundstücksbezogene Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) nach Ziffer 2 a), b) und c) dieser Richtlinie können natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks, im Weiteren private Bauherren genannt, sein.

Weiterhin können Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken nach Ziffer 2 a), b) und c) dieser Richtlinie Empfänger von Zuwendungen sein (sonstige Bauherren), soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und das Abwasser so beschaffen ist, dass eine Behandlung in einer Kleinkläranlage zulässig ist.

Die Darlehensgewährung erfolgt ausschließlich an private Bauherren (Ziffer 5.2).

Empfänger für die Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Ziffer 2 d) dieser Richtlinie (z. B. als Gruppenlösungen) und für Beratungs- und Organisationsleistungen können die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1 Das zu entwässernde Grundstück muss nach dem öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 58 a ThürWG den Anforderungen nach Ziffer 2 a), b) oder c) entsprechen. Darüber hinaus sind Kleinkläranlagen als öffentliche Gruppenlösungen zulässig.
- 4.2 Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserbeseitigungskonzept muss einvernehmlich mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmt sein.
- 4.3 Bei direkter Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage (Direkteinleitung) in ein Gewässer muss der Bauherr über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfügen. Für die Grundstücke privater und sonstiger Bauherren muss darüber hinaus dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht vorliegen (§ 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG).
Bei Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage in einen Kanal (Indirekteinleitung) muss die Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers vorliegen.
- 4.4 Die als Ersatzneubau zu errichtende Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügen. Bei Nachrüstung einer bestehenden Anlage muss die Bestätigung der Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma erfolgen.

Nicht erforderlich ist eine bauaufsichtliche Zulassung für Kleinkläranlagen nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 262 und nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 201, wenn diese zur gemeinsamen Behandlung der Abwässer mehrerer Grundstücke vom öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen betrieben werden.

- 4.5 Die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage als Ersatzneubau bzw. Sanierung der Kleinkläranlage durch Nachrüstung muss

- als Maßnahme des privaten und des sonstigen Bauherrn durch ein Protokoll der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung oder
- als Maßnahme des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung durch ein Protokoll der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B

bestätigt sein. Dies umfasst auch die Bestätigung der Dichtigkeit des Baukörpers.

- 4.6 Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden.

Der Bauherr muss den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für die Wartung von Kleinkläranlagen zertifizierten Fachbetrieb zum Zeitpunkt der Erstkontrolle nachweisen.

Der kommunale Aufgabenträger als Bauherr hat den Nachweis der Wartung zu erbringen durch

- den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für die Wartung von Kleinkläranlagen zertifizierten Fachbetrieb oder
- den Nachweis, dass er für die Wartung von Kleinkläranlagen selbst als Fachbetrieb zertifiziert ist und erklärt, dass er die Wartung seiner Kleinkläranlagen selbst durchführt.

- 4.7 Der Beginn eines Vorhabens ist förderungsschädlich, sobald die Zustimmung (siehe Ziffer 7.1.6) zum vorzeitigen Vorhabensbeginn von der bewilligenden Stelle erteilt wurde. Der Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn ist noch keine Bewilligung der Förderung verbunden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen gewährt.

5.1 Zuschüsse

Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss wird in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die für die Ausbaugröße und damit für die Höhe des Zuschusses maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 4.3 bzw. der Zustimmung des öffentlichen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung zur Einleitung in einen Kanal zu entnehmen.

- a) Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße für bis zu 4 EW 1.500 EUR, zuzüglich 150 EUR je weiteren EW.
- b) Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße bis zu 4 EW 750 EUR, zuzüglich 75 EUR je weiteren EW.
- c) Bei weiter gehenden Reinigungsanforderungen wird ein zusätzlicher Zuschuss für eine Ausbaugröße bis zu 4 EW in Höhe von 300 EUR, zuzüglich 50 EUR je weiteren EW gewährt.

Für die Beratungs- und Organisationsleistungen, die der kommunale Aufgabenträger in Verbindung mit der Förderung von Kleinkläranlagen gegenüber den privaten oder sonstigen Bauherren der Anlagen erbringt, beträgt die Zuwendung an den kommunalen Aufgabenträger je Anlage 115 EUR. Damit ist der regelmäßige Aufwand des Aufgabenträgers gedeckt. Beratungsleistungen sind u. a. das Beraten der privaten und sonstigen Bauherren über technische Lösungen und das Förderverfahren.

5.2 Darlehen

Auf Antrag und bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen kann den privaten Bauherren alternativ zum Zuschuss ein zinsgünstiges Darlehen gewährt werden. Hierzu muss sichergestellt sein, dass der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) durch den Antragsteller geleistet werden kann.

Die Gewährung des Darlehens erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehenshöchstbetrag: 25.000 EUR
- Darlehensmindestbetrag: 2.000 EUR
- Darlehenslaufzeit: 6 Jahre, gerechnet ab Tilgungsbeginn
- Zinssatz: 1,99 % p. a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit

6 Sonstige Nebenbestimmungen

Sofern ein kommunaler Aufgabenträger feststellt, dass für eine Kleinkläranlage kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäß Wartungsvertrag durchgeführt wird, kann die bewilligende Stelle die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.

Für den Bewilligungsbescheid gegenüber den privaten und sonstigen Bauherren werden für die Verwendung der Mittel die Nebenbestimmungen der Thüringer Aufbaubank für Zuwendungsbescheide zum Bau privater Kleinkläranlagen als Bestandteil erklärt.

Für den Bewilligungsbescheid gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung werden für die Verwendung der Mittel die Nebenbestimmungen der Thüringer Aufbaubank für Zuwendungsbescheide zum Bau öffentlicher Kleinkläranlagen als Bestandteil erklärt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung gibt jährlich in seinem Zuständigkeitsgebiet in geeigneter Weise bekannt, dass er für Kleinkläranlagen, die Gegenstand der Förderung gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie sind, Anträge auf Fördermittel privater und sonstiger Bauherren entgegennimmt. Die Bürger werden jährlich in geeigneter Weise aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, bei dem kommunalen Aufgabenträger Fördermittelanträge einzureichen. Den Anträgen sind Unterlagen gemäß 7.1.2 beizufügen. Antragsformulare hierzu werden durch die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung veröffentlicht.

Für maximal 10 % der Kleinkläranlagen nach Satz 1 kann der kommunale Aufgabenträger pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der bewilligenden Stelle einreichen. Bei hinreichender Mittelverfügbarkeit kann von dem Prozentsatz abgewichen werden. Die bewilligende Stelle gibt dies den kommunalen Aufgabenträgern rechtzeitig bekannt.

Anträge privater und sonstiger Bauherren und Anträge der kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind durch die kommunalen Aufgabenträger vorrangig für die Weiterleitung an die bewilligende Stelle als Vorschlag auszuwählen, wenn eine Sanierung durch die zuständige Behörde gefordert wurde.

Durch den kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden die eigenen und die Anträge der privaten und sonstigen Bauherren u. a. bzgl. des Vorliegens der wasserrechtlichen Erlaubnisse, der ggf. vorhandenen Aufforderung der Behörde zur Sanierung oder der satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung geprüft und deren Vorliegen bestätigt.

Durch den kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung wird die Vorschlagsliste mit den eigenen und den Anträgen der privaten und sonstigen Bauherren gemeinsam mit den Antragsunterlagen gemäß 7.1.3 frühestmöglich bei der bewilligenden Stelle eingereicht. Fehlerhafte oder unvollständige Anträge gibt die bewilligende Stelle an die kommunalen Aufgabenträger zur Korrektur bzw. Ergänzung zurück.

Vorschlagslisten und Anträge für das laufende Jahr können regelmäßig, spätestens jedoch bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

- 7.1.2 Dem Antrag auf Fördermittel sind für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den privaten und sonstigen Bauherrn eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung beizufügen.

Die Beantragung der Zuschüsse oder des Darlehens erfolgt mit einem Antragsvordruck.

- 7.1.3 Der kommunale Aufgabenträger reicht für seine und für die Anträge der privaten bzw. sonstigen Bauherren folgende Unterlagen ein:

- Bestätigung des Vorliegens der gültigen wasserrechtlichen Entscheidungen für eine Einleitung aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage, wie der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung aus Kleinkläranlagen, der ggf. vorhandenen Sanierungsbescheide oder Sanierungsanordnungen, der Aufforderung der Behörde zur Sanierung bzw. Bestätigung der Erfüllung der satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung
- Auszug aus dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept für den jeweiligen Ortsteil oder Teile davon und eine Kopie der Übereinstimmungsfeststellung zum Abwasserbeseitigungskonzept; alternativ ist ein Verweis auf das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept ausreichend, wenn es bei der bewilligenden Stelle hinterlegt wurde.
- Tabellarische Auflistung (Vorschlagsliste), aus der sich für die zu erneuernden Kleinkläranlagen, deren Lage, Anzahl und Bemessung der Anlagen und die darauf entfallenden Zuwendungen ergibt

- 7.1.4 Nach Weiterleitung der Vorschlagsliste und der Anträge durch den kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung erteilt dieser den privaten und sonstigen Bauherren eine Bestätigung über den Eingang der Anträge und informiert über die Weiterleitung an die bewilligende Stelle. Er weist dabei darauf hin, dass vor einer förderunschädlichen Auftragsvergabe die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn abzuwarten ist.

- 7.1.5 Die bewilligende Stelle entscheidet über den vorzeitigen Vorhabensbeginn der auf der Vorschlagsliste enthaltenen Anträge und teilt die Entscheidung dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit. Im Fall der Darlehensgewäh-

rung erfolgt eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nur nach abgeschlossener positiver Prüfung der Kreditwürdigkeit.

- 7.1.6 Die Antragsteller, deren Anträge nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, für deren Anträge der vorzeitige Vorhabensbeginn gestattet wurde (Zustimmung) oder deren Anträge abgelehnt wurden, werden vom kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung darüber informiert.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Thüringer Aufbaubank. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Förderung. Sie bewilligt gegenüber den Antragstellern die Zuwendung. Bewilligung und Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung der geförderten Anlage.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der erfolgten Nachrüstung der Anlagen fordern die privaten und sonstigen Bauherren die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die Kleinkläranlagen bei der Thüringer Aufbaubank unter Beifügung einer Kopie des Protokolls der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers sowie unter Vorlage der Rechnungskopien an.

- 7.3.2 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der Nachrüstung fordern die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für ihre eigenen Kleinkläranlagen die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung bei der Thüringer Aufbaubank unter Beifügung nachfolgender Unterlagen an:

- Kopien der Rechnungen
- Kopie des Protokolls der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B
- Nachweis bezüglich der Wartung gemäß 4.6

- 7.3.3 Nach Prüfung der Voraussetzungen bewilligt die Thüringer Aufbaubank die Zuwendungen und zahlt diese an die Zuwendungsempfänger (private und sonstige Bauherren, Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung) aus.

7.4 Verwendungsnachweisprüfung

Bei der Förderung von Kleinkläranlagen ist mit dem Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen zugleich der Verwendungsnachweis erbracht.

Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben unberührt.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft. Anträge, die bis zum 30.09.2012 bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen sind, werden nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 12.08.2009, zuletzt geändert am 29.11.2010 (ThürStAnz Nr. 51/2010 S. 1707), bearbeitet.

Erfurt, 24.01.2013

Jürgen Reinholz
Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erfurt, 08.02.2013

Az.: 93311

ThürStAnz Nr. 8/2013 S. 424 – 427